weit überschritten. Bisher sind dem Abkommen fünf Staaten der Europäischen Gemeinschaft beigetreten (Großbritannien, Dänemark, Irland, Frankreich, Niederlande). Es bestehen gewisse Hoffnungen, daß auch die Bundesrepublik Deutschland dem Abkommen beitreten könnte. Bisher liegt allerdings lediglich eine entsprechende Kabinettsvorlage vor. Während es durchaus möglich ist, daß die Zahl von 90 Ratifikationen in der nächsten Zeit erreicht wird, wird ohne eine Beteiligung der Vereinigten Staaten oder der Staaten des Ostblocks die Grenze von zwei Dritteln der Pflichtbeiträge schwerlich zu erreichen sein.

Klaus Bockslaff □

UNCTAD: Maßnahmen gegen Betrug im Seetransportwesen und Piraterie gefordert — 1985 erneute Beratung (46)

I. Betrügerische Praktiken in der Schiffahrt und Piraterie waren Gegenstand der ersten Zusammenkunft einer zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe, die vom 6. bis 17. Februar 1984 in Genf zusammentrat und die von dem Schiffahrts-Ausschuß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) eingerichtet worden war. Die Anregung zu dieser Konferenz kam von den Entwicklungsländern, deren Handel im wesentlichen über Seetransport abgewickelt wird und die daher erheblich von den Schäden in Höhe von 1 Mrd DM jährlich betroffen werden, die beim Seetransport durch betrügerische Praktiken und Piraterie entstehen. Grundlage der Konferenz, an der Repräsentanten von 60 Regierungen und Beobachter von 20 interessierten Organisationen teilnahmen, war ein Bericht des UNCTAD-Sekretariats (Review and Analysis of Possible Measures to Minimize the Occurrence of Maritime Fraud and Piracy, UN-Doc. TD/B/C.4/AC.4/2), in dem die wesentlichen Erscheinungsformen der Piraterie und der betrügerischen Praktiken bei der Schiffahrt dargestellt und mögliche Gegenmaßnahmen erörtert werden.

Dieser Bericht unterscheidet bei den Vergehen gegen die Schiffahrt im wesentlichen sechs Bereiche: Betrug mit Hilfe von Dokumenten, Betrug zwischen den Parteien eines Chartervertrages, Betrug durch Abweichen von der vorgesehenen Route, Versicherungsbetrug, verschiedene betrügerische Praktiken durch Schiffsagenten im Zusammenhang mit der Bestellung von Schiffshypotheken sowie schädigende Handlungen während des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen.

Für den Betrug mit Hilfe von Dokumenten werden hauptsächlich die Verladepapiere verwendet, die wegen ihrer weitreichenden rechtlichen Wirkungen unter anderem hinsichtlich des Eigentums an der Fracht und ihres relativ geringen Schutzes gegen Fälschung für betrügerische Manipulationen besonders anfällig erscheinen. Eine der gebräuchlichen betrügerischen Verhaltensweisen besteht darin, daß der Verkäufer die Verladepapiere so fälscht, daß der Eindruck entsteht, als habe er die Fracht verladen (ohne sie aber tatsächlich an Bord des Schiffes gebracht zu haben). Bei diesen Praktiken werden die übrigen notwendigen Begleitdokumente ebenfalls gefälscht. Dieser Satz an leicht zu fälschenden Dokumenten wird dann an einen gutgläubigen Käufer veräußert, der allerdings das Schiff an dem Bestimmungsort vergeblich erwartet bzw. es nur ohne seine Fracht antrifft. Andere Vorgehensweisen bestehen darin, daß Güter in einer anderen Menge oder Qualität zum Beispiel in Containern versandt werden, ohne daß der Frachtführer dies bemerken könnte. Auf eine detaillierte Inspektion der Güter wird dabei aus Kostengründen in der Regel verzichtet. Bezahlt wird der Kaufpreis für die Frachtgüter üblicherweise bei Erhalt der Verladedokumente. Die Bezahlung erfolgt dabei durch zwischengeschaltete Banken.

Bei den betrügerischen Praktiken durch die Parteien eines Chartervertrages sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen entweder der Charterer oder der Schiffseigner sich auf Kosten der anderen beteiligten Parteien bereichert, ohne seinerseits die vertraglich ausgemachten Verpflichtungen zu erfüllen.

Andere Praktiken bestehen darin, daß der Schiffseigner dem Frachteigentümer zwar den Transport zu einem bestimmten Hafen zusagt, dabei aber von der vorgesehenen Route abweicht, die Fracht anderweitig verkauft und sein Schiff entweder durch Versenken oder Namens- und Registrierungsänderung verschwinden läßt. Für diese Art des Vorgehens bieten sich vor allem Gegenden an, in denen auf Grund von politischen Unsicherheiten die staatlichen Überwachungsmöglichkeiten allenfalls eingeschränkt gegeben sind.

Häufig sind auch Fälle von Versicherungsbetrug. Dabei werden entweder überversicherte Schiffe oder überversicherte Ladungen durch Versenken vernichtet und die Versicherungssummen von den Versicherern eingefordert. In diesen Fällen muß von dem Versicherer der Nachweis geführt werden, daß das Schiff absichtlich versenkt wurde, ein Vorhaben, das aus tatsächlichen und, in manchen Ländern, rechtlichen Gründen schwierig durchzuführen ist.

Neben weiteren verschiedenen betrügerischen Praktiken erwähnt der Bericht schließlich die zunehmenden Fälle von Piraterie auf Hoher See oder in Nähe des Landes; wobei von organisierten Banden von bis zu 30 Mitgliedern Schiffe und ihre Besatzungen mit Gewalt angegriffen werden.

II. Die Vorschläge des Berichts des UNCTAD-Sekretariats zur Erhöhung der Sicherheit beim Seetransport lassen sich in zwei wesentliche Gruppen unterteilen. Auf der einen Seite stehen die Maßnahmen, die von privater Seite oder einzelnen Regierungen eingeführt werden könnten. Dazu gehört der Vorschlag der Einführung der zentralen Erfassung für Verladedokumente, in der sofort nach ihrer Ausstellung diese Dokumente gespeichert würden. Der Eigentumsübergang an der Fracht würde nach diesem Vorschlag die Mitteilung an die zentrale Registraturstelle erfordern.

Auf der anderen Seite stehen die Maßnahmen, bei denen noch weitere Konsultationen auf der zwischenstaatlichen Ebene erforderlich sind. Einer dieser Vorschläge sieht die Einführung einer besonderen Dienstleistung der Banken bei Verkäufen der verfrachteten Güter vor. Danach würden die bei diesen Verkäufen für deren Finanzierung zwischengeschalteten Banken ihren Kunden vertraglich garantieren, daß die für die Fracht vorgesehenen Waren sich tatsächlich an Bord des vorgesehenen Schiffes befinden. Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Einführung einer internationalen Konvention über Fragen der Jurisdiktion und der Auslieferung der betroffenen Personen in Fällen von betrügerischen Maßnahmen beim Seetransport sowie bei Piraterie.

III. In den Beratungen der zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe herrschte unter allen Beteiligten Einigkeit darüber, daß es notwendig sei, im Interesse eines reibungslosen Wirtschaftsablaufs die Sicherheit des Seetransports zu erhöhen. Von dem Vertreter der Internationalen Handelskammer wurde dabei darauf hingewiesen, daß die Vorzüge des gegenwärtigen Systems des Seehandelsrechts, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle eine komplikationslose Abwicklung des Seehandels ermögliche, nicht durch einzelne betrügerische Maßnahmen beseitigt werden sollten. Das System sollte vielmehr durch Erhöhung der Fälschungssicherheit und Verwendung elektronischer Datenübertragungsmöglichkeiten sicherer gemacht werden. Von den Vertretern anderer internationaler Organisationen wurde die Erarbeitung einer Klassifizierung der Häfen hinsichtlich der Transportsicherheit vorgeschlagen. Uneinigkeit bestand zwischen den Vertretern auf der Tagung über die Frage, ob ein Bezug hergestellt werden könne zwischen Ländern mit Billigflaggen und den Vorkommen von betrügerischen Praktiken. Hingewiesen wurde auf die Notwendigkeit, zwischen den betroffenen staatlichen und privaten Stellen den Informationsaustausch über betrügerische Praktiken zu erhöhen und so eine bessere Grundlage für Reaktionsmöglichkeiten zu haben.

Am Ende der Tagung wurde das UNCTAD-Sekretariat in einer Resolution (TD/B/985, Annex I) aufgefordert, über die verschiedenen während der Tagung gemachten Vorschläge eine vertiefende Studie anzufertigen. Es soll versucht werden, einerseits die betrügerischen Praktiken zu verhindern und andererseits diejenigen zu bestrafen, die die Vergehen gegen die Sicherheit des Schiffstransports unternehmen. In der verabschiedeten Resolution wird dem UNCTAD-Verwaltungsrat für das Jahr 1985 die neuerliche Einberufung der zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe nahegelegt; dann sollen die notwendigen Maßnahmen abschließend beraten werden.

Klaus Bockslaff □

Rechtsfragen

Gastland-Ausschuß: USA scheinen ihrer Gastgeber-Rolle müde — Diplomaten als Täter beim Falschparken, als Opfer bei Anschlägen — Was tat Herr O im Park? (47)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1978 S.67f. an).

Die geplatzte Gromyko-Reise

Die schon berühmt gewordene Szene spielte im *Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland,* der am 19. September 1983 seine 98. Sitzung abhielt. Der sowjetische Delegierte Igor Jakowlew hatte sich darüber beschwert, daß dem sowjetischen Außenminister Gromyko die bisher gewohnte Landung mit einer zivilen Aeroflot-Maschine auf den New Yor-

ker Flughäfen John F. Kennedy oder Newark verweigert worden war — aufgrund des Bescheids der beiden Gouverneure Thomas Kean (Republikaner) und Mario Cuomo (Demokrat) von New Jersey und New York wegen des am 1. September 1983 von der sowjetischen Luftabwehr abgeschossenen südkoreanischen Linienflugzeugs. Solche Maßnahmen örtlicher Behörden, sagte Jakowlew und übertrug damit sein sowjetisches Weltbild auf Amerika, hätten nur mit dem Segen des amerikanischen Außenministeriums und der US-Regierung getroffen werden können. Feindselige Berichterstattung in Presse und Fernsehen der USA sei hinzugekommen. In der Tat frage er sich, warum das Hauptquartier weiter in einem Lande bleibe, das bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem ›Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen‹ von 1947 versage. Denn danach dürften die USA dem Verkehr zum und vom Amtssitz keinerlei Hindernisse in den Weg legen.

Die Antwort der Vereinigten Staaten gab Botschafter Charles Lichenstein: Normale Umstände hätten am 1.September mit dem Flugzeugabschuß durch die Sowjetunion aufgehört zu bestehen — 269 Todesopfer. Die sowjetische Erklärung sei ein »Gewebe von Lügen und Erfindung«, denn seine Regierung habe den außerordentlich vernünftigen Vorschlag gemacht, Gromykos Flugzeug möge die bequemen Einrichtungen des McGuire-Militärflugplatzes in New Jersey benutzen. Er versicherte dem Sowjetdelegierten, »daß wir es nicht abschießen werden, selbst wenn es aus Versehen von seiner Flugroute abkommen sollte«. Bei weiterem Wortwechsel wiederholte Lichenstein, eine Militärbasis stehe jeder Sowjetdelegation offen einschließlich der von Andrei Gromyko oder ›Joe Blow‹, Juri Andropow oder wer immer zur Generalversammlung kommen wolle. Die USA hätten diesen Vorschlag gemacht, gerade um etwaige Behinderungen zu verhüten. Wenn jedoch Mitglieder der Vereinten Nationen dächten, sie seien nicht willkommen oder würden nicht gastfreundlich genug behandelt, dann sollten sie doch überlegen, ob sie nicht sich selbst und die Organisation von amerikanischem Boden entfernen. Nichts werde ihnen in den Weg gelegt, Amerikaner würden am Hafenkai stehen und sie fortwinken, wenn sie in den Sonnenuntergang absegelten.

Das offenbarte zwar fragwürdige Kenntnis der Gegebenheiten eines Hafens an der Ostküste, machte aber Schlagzeilen und brachte dem Diplomaten Lichenstein die »herzliche Zustimmung« seines obersten Dienstherrn Reagan ein, während beispielsweise die linksliberale Wochenzeitschrift ›The Nation‹ kommentierte, Lichenstein habe eher wie ein gekränkter Tennis-Star ausgesehen, der über eine schlechte Ballvorlage kreischt, denn wie der Repräsentant einer Großmacht.

UNO-Vorrechte und -Immunitäten

Die Charta der Vereinten Nationen sichert in ihren Artikeln 104 und 105 der Organisation im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds »die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist« und räumt den Vertretern der Mitglieder und Bediensteten der Organisation die üblichen diplomatischen Vorrechte und Immunitäten ein, wie sie später für den internationalen diplomatischen Verkehr in der ›Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen‹ vom 18.April 1961 (für die USA am 13.Dezember 1972 in Kraft getreten) mit ›Fakultativprotokoll über die obligatorische Streitbeilegung‹ (durch den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsgericht) vom 8.Dezember 1969 im einzelnen festgelegt worden sind.

Aus den Artikeln 104 und 105 der Charta folgte mit Beschluß der Generalversammlung am 13.Februar 1946 das ›Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen‹. Für die USA trat es erst am 29.April 1970 in Kraft unter dem Vorbehalt, daß diese ›Vorrechte und Immunitäten‹ Aktivitäten außerhalb offizieller UN-Zusammenhänge in den USA nicht von amerikanischen Gesetzen und Verordnungen freistellen.

Weitere Rechtsgrundlagen für den Amtssitz New York der Vereinten Nationen sind das von US-Außenminister G.C.Marshall und UN-Generalsekretär Trygve Lie am 26.Juni 1947 unterschriebene ›Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen‹ (Public Law 80-357 vom 4.August 1947) sowie die ›Immunitäts-Akte der USA für internationale Organisationen‹ (Public Law 79-291 vom 29.Dezember 1945, nachgedruckt in UN-Doc.A/AC.154/212 v. 5.6.1981).

Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Weltorganisation von 1946 regelt unter anderem die Unverletzlichkeit des UN-Geländes und aller UN-Dienststellen, die Immunität der Repräsentanten von Mitgliedstaaten bei Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen in Ausübung ihrer Funktionen und während ihrer Reisen zum und vom Tagungsort und die Sicherheit vor Verhaftung und Beschlagnahme ihres Gepäcks. Unantastbar sind auch ihre Papiere und Dokumente. Sie haben das Recht, Informationen zu verschlüsseln und Papiere oder Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen und werden mit ihren Angehörigen von Einreisebeschränkungen ausgenommen.

Die Vereinten Nationen erhalten unter anderem das Recht, ihren Beamten für Dienstreisen Diplomatenpässe auszustellen. Der Generalsekretär, Unter- und Beigeordnete Generalsekretäre sowie Direktoren, die mit UN-Diplomatenpaß (United Nations Laissez-passer) im Auftrag der Vereinten Nationen reisen, genießen dieselben Rechte wie Diplomaten.

Streitpunkte im Gastland-Ausschuß

Der Gastland-Ausschuß wurde von der Generalversammlung mit Resolution 2819(XXVI) vom 15.Dezember 1971 geschaffen (Zusammensetzung: VN 3/1984 S.112); er berichtet an den 6.Hauptausschuß der Generalversammlung.

Zu den wichtigeren Themen dieses Ausschusses gehören Klagen über angebliches Versagen des Gastlandes USA oder eine Mitgliedstaates bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Gastland-Abkommen. Von geringerer Bedeutung sind Park- und Schulprobleme der Delegierten oder Beschwerden über zu wenig Telefone in der Lobby des UN-Hauptquartiers. Am 28.April 1983 etwa befaßte sich das Gremium mit dem Mord an einem kubanischen UN-Diplomaten durch Mitglieder einer terroristischen Organisation, deren Strafverfolgung dem kubanischen Botschafter nicht schnell genug ging, oder der Ausweisung von fünf kubanischen UN-Diplomaten aus den USA wegen Spionage, die (so die US-Regierung) nichts mit ihren Aufgaben bei den Vereinten Nationen zu tun hatte.

Ein Dauerbrenner ist die Ausstellung von Einreisevisa beispielsweise für Vertreter von Nichtregierungsorganisationen oder Befreiungsbewegungen wie des ›Weltfriedensrats‹ oder des ›Afrikanischen Nationalkongresses‹ Südafrikas (ANC), die zu UN-Veranstaltungen eingeladen sind. Der US-Vertreter pflegt auf einschlägige Kritik zu antworten, bei rechtzeitiger Antragstellung sei noch nie ein Visum verweigert worden. Der Repräsentant der PLO, die Beobachterstatus hat und ein ständiges Büro am Amtssitz unterhält, Zehdi Labib Terzi, bestätigte dies, beklagte sich jedoch über das Verfahren, daß er stets fünf Tage auf ein neues Einzelvisum warten müsse und kein Dauervisum erhalte.

Aufsehen erregte der Fall des dritten Sekretärs der Beobachtermission der Demokratischen Volksrepublik Korea, O Nam Chol, gegen den das Landgericht von Westchester einen Haftbefehl erlassen hatte, weil er an einem Sonntagnachmittag in einem öffentlichen Park eine Frau sexuell belästigt haben soll. Herr O verharrte in den Diensträumen seiner Mission, die polizeilich bewacht wurde, und löste eine Diskussion darüber aus, ob eine ständige Beobachtermission nur ›rein funktionale Immunität‹ für ihre Aufgaben genieße, ansonsten aber dem amerikanischen Gesetz unterworfen sei.

Steuer-, Miet- und Wohnungsfragen, Zollprobleme, (strafloses) Falschparken, Versicherungsangelegenheiten, Grundstückserwerb (u. a. durch Libyen) und das Ansehen der UN-Diplomaten und -Bediensteten bei der Bevölkerung New Yorks — die nicht immer würdigt, daß die Anwesenheit des gesamten UN-Apparats der Stadt einen Jahresumsatz von über 700 Millionen Dollar bringt — gehören zur Routine des Ausschusses.

Ernst wird es beim Thema Sicherheit. Hier ist die Ständige Vertretung der Sowjetunion Hauptbeschwerdeführer, etwa wegen 845 belästigenden Telefonanrufen im Januar 1983, 1 795 waren es im Februar, darunter viele Bombendrohungen. Sie weigert sich allerdings, das Angebot amerikanischer Dienststellen anzunehmen, eine spezielle Telefonüberwachung durchzuführen. Streit gibt es auch über amerikanisches Polizeiverhalten und mangelnde sowjetische Aufklärungsbereitschaft im Fall von gewaltsam ausartenden Demonstrationen beispielsweise vor der sowjetischen Botschafterresidenz Killenworth im New Yorker Vorort Glen Cove nach dem Abschuß des koreanischen Flugzeugs. Die sowjetische Delegation beschwerte sich über die Beteiligung eines US-Senators und »einer ganzen Armada von Fernsehleuten«.

Der Gemeinderat von Glen Cove hatte in der Lokalzeitung gelesen, Killenworth sei mit Elektronik vollgestopft und von dort würden Waffenfabriken auf Long Island ausspioniert. Deshalb wurden zwei Jahre lang die gemeindeeigenen Badestrände, Golf- und Tennisplätze für die Sowjetmenschen gesperrt, zumal sie — rechtlich einwandfrei — auch keine Gemeindesteuern zahlten. Ein Badeverbot für die Bewohner der amerikanischen

Botschaftsdatscha in Moskau war die Folge, bis der Gemeinderat von Glen Cove dem Drängen des US-Außenministeriums nachgab und im April 1984 der örtliche Friede wiederhergestellt wurde.

Als die Terrorgruppe ›Jüdische Direkte Aktion‹ einen Bombenanschlag im sowjetischen Wohnkomplex Riverdale verübt hatte, antwortete die amerikanische Regierung auf den flammenden sowjetischen Protest im Gastland-Ausschuß, sie unterstütze seit langem und weiterhin das Recht sowjetischer Juden, in ein Land ihrer Wahl auszuwandern. Doch wenn diese Attacke gegen den akkreditierten Repräsentanten einer ausländischen Regierung auf amerikanischem Boden von einer Gruppe begangen worden sei, die vorgebe, jüdische Auswanderung aus der Sowjetunion zu unterstützen, dann leiste jene Gruppe ihrer eigenen Sache einen schlechten Dienst — in den USA gebe es für Terrorismus keinen Raum. Die polizeiliche Sicherung sowjetischer Stellen in New York wurde verstärkt, und in diesem Fall erhielten die sowjetischen Delegierten amerikanischen Dank für ihre Zusammenarbeit.

Dem Präsidenten der 38. Generalversammlung, Jorge Illueca, ist kein ernsthaftes Gespräch über eine Verlegung der UN-Zentrale aus New York bekannt: »Es gibt sehr wenige Städte in der Welt, die diese Funktion erfüllen könnten, und in New York können wir sehr bequem arbeiten.«

Doch die beiden Ost-West-Mächte tragen am Sitz der Vereinten Nationen entstandenen Streit auch bilateral aus: Die von Gromyko politisch genutzten amerikanischen Ungeschicklichkeiten in Sachen Landemodalitäten vor der 38. Generalversammlung wurden den Amerikanern heimgezahlt — die aus der amerikanisch-sowjetischen Allianz gegen Hitler im Zweiten Weltkrieg stammende Regelung, daß die Botschafter beider Staaten sechsmal jährlich Sonderflugzeuge benutzen dürfen, wurde dem Moskauer US-Botschafter Arthur A. Hartmann dreimal verweigert. Sowjetbotschafter Anatoly I. Dobrynin in Washington hatte seit der Gromyko-Absage keinen solchen Flug mehr beantragt. Inzwischen hat die US-Regierung das entsprechende Abkommen gekündigt.

Ansgar Skriver □

Gewaltverzicht: Kontroversen im Sonderausschuß vor dem Hintergrund der Grenada-Intervention und des KAL-Abschlusses (48)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 6/1978 S.218f. an.)

Im Schatten der Bemühungen, die Stagnation der Abrüstungsverhandlungen zu überwinden, stand das Vorhaben eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrages erneut auf der Tagesordnung der Weltorganisation. Am 19. Dezember 1983 erneuerte die Generalversammlung mit 119 gegen 15 Simmen (u. a. der USA) bei 8 Enthaltungen (u. a. der Bundesrepublik Deutschland) das Mandat des *Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.* Der Ausschuß (Zusammensetzung: VN 3/1984 S.112) trat vom 21. Februar bis zum 16. März 1984 in New York zu seiner siebten Tagung zusammen. Er war 1977 durch Resolution 32/150 der Generalversammlung gegründet worden, nachdem die Sowjetunion ein Jahr zuvor den Vorschlag für einen weltweiten Gewaltverzichtsvertrag unterbreitet hatte.

Die Sowjetunion war es auch, die dem Ausschuß 1978 einen Vertragsentwurf zur Beratung vorlegte. Doch fand das Ziel, zu einem weltweiten Gewaltverzichtsvertrag zu gelangen, niemals die volle Unterstützung der Ausschußmitglieder. Im Gegenzug zu dem sowjetischen Vorschlag forderten 1979 fünf westeuropäische Staaten eine Konzentration des Ausschusses auf Maßnahmen friedlicher Streiterledigung, wobei sie das Recht auf Selbstverteidigung bekräftigten. In einem weiteren Arbeitspapier wollten dann 1981 zehn blockfreie Staaten den Gewaltbegriff über militärische Gewalt hinaus auf ökonomischen Zwang, auf Terrorismus und Propaganda ausgedehnt wissen. Mit diesen drei Arbeitsunterlagen sind die im Ausschuß vertretenen Positionen bereits umrissen.

Neben den 35 Mitgliedern nahmen 13 Beobachter an der 7. Tagung des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe teil — ein Zeichen für das breite politische Interesse, auf welches die in ihm behandelte Initiative stößt. Die Erwartungen der Generalversammlung richteten sich auf ein möglichst baldiges Zustandekommen eines weltweiten Vertrages über Gewaltverzicht und friedliche Streiterledigung oder aber — wie es in Resolution 38/133 vom 19. Dezember 1983 unklar heißt — auf »andere Empfehlungen«, die dem Ausschuß geeignet erscheinen.

Ein in zahlreichen Stellungnahmen vorgenommener Rückblick auf das Szenarium der internationalen Politik verstärkte zunächst den bestehenden Dissens. Die gewaltsame Intervention durch die USA in Grenada und der Abschuß der KAL-Maschine durch sowjetische MiG-15, die Raketenstationierungen beider Seiten in Europa und der Abbruch der Genfer Verhandlungen, die Lage in Mittelamerika und in Afghanistan gaben einigen Ausschußmitgliedern hinreichenden Anlaß für gegenseitige Beschuldigungen. Zudem hatte die in der Prager Deklaration der Warschauer-Pakt-Staaten vom Januar 1984 — auf die sich alle Ausschußmitglieder des ›sozialistischen Lagers‹ beriefen — erneut vorgetragene Absicht der Sowjetunion, einen Verzicht der Atommächte auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen herbeizuführen, diesen Hauptstreitpunkt des Ausschusses wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die Mischung von hohen Erwartungen, konfliktträchtigen Ereignissen im Vorfeld der Tagung, einem unklar formulierten und nicht konsensfähigen Mandat und drei kaum auf einen Nenner zu bringenden Arbeitsunterlagen lassen es erstaunlich erscheinen, daß auf der diesjährigen Tagung überhaupt ein Bericht an die Generalversammlung verabschiedet werden konnte.

Zunächst zum nach wie vor bestehenden Dissens über das Ziel der Ausschußarbeit: Während die ›sozialistischen‹ Staaten auf der Ausarbeitung eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrages beharren, stößt diese Absicht auf westlicher Seite auf strikte Ablehnung. Der Vertreter Frankreichs erklärte kategorisch, solange die Idee eines solchen Vertrages im Raum stehe, sei kein Fortschritt im Ausschuß möglich; und auch der Vertreter der Vereinigten Staaten konstatierte »einen grundlegenden Mangel an Einverständnis über das, was wir hier überhaupt wollen«. Dabei wurden neue Argumente für oder gegen einen solchen Vertrag nicht vorgetragen. Sehen die ›sozialistischen‹ Staaten darin eine Bestärkung, Präzisierung und Ausweitung des in Art.2 Abs.4 der UN-Charta niedergelegten Gewaltverbotes, so befürchten westliche Staatenvertreter und auch solche der Blockfreien, daß ein solcher Vertrag zumindest potentiell eine Schwächung der Charta herbeiführen könnte. Einerseits seien wohl nicht annähernd so viele Ratifikationen zu erwarten wie die UNO Mitglieder zähle; andererseits lasse eine ständige Wiederholung bereits kodifizierter Normen des Gewaltverbotes unnötige Zweifel an deren Geltung aufkommen. Auch das vom Vertreter des Irak vorgetragene Argument, jeder Gewaltverzicht solle die Bekräftigung erhalten, das Gewaltverbot sei absoluter Natur, konnte die Bedenken nicht ausräumen. So formulierte der Vertreter Japans sehr deutlich, das Gewaltverbot des Art.2 Abs.4 müsse unumstrittene Arbeitsgrundlage des Ausschusses, dürfe nicht aber sein Diskussionsgegenstand sein. Ein Versuch des Vorsitzenden, durch eine Synopse der in den drei Arbeitsunterlagen eingebrachten Vorschläge die Konsensfindung über das Ziel des Ausschusses zu erleichtern, führte nicht zum Erfolg.

Zu einem gewissen Erfolg kam der Ausschuß indessen in der Diskussion und Verabschiedung einer Vorlage, die der Vorsitzende der letzten Tagung erstellt hatte. Sie enthält eine Systematisierung der mit dem Gewaltverbot verbundenen politischen und völkerrechtlichen Fragen, die in modifizierter Form Eingang in den Bericht des Ausschusses fanden. Folgende sieben Rubriken gliedern die mit dem Gewaltverbot verbundenen Fragen: Ausmaß und Arten der Gewaltandrohung bzw. der Gewaltanwendung; das allgemeine Gewaltverbot; legitimer Gebrauch von Gewalt; Konsequenzen der Gewaltandrohung oder des Gebrauchs von Gewalt; friedliche Streiterledigung; die Rolle der Vereinten Nationen; Abrüstung und Vertrauensbildende Maßnahmen. Ausgeklammert wurde unter anderem eine Rubrik über den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Gewaltanwendung. Auch gegen die Rubrik »gerechtfertigter Gebrauch von Gewalt« gab der Vertreter Japans zu bedenken, daß eine Debatte hierüber nur zur Aushöhlung des allgemeinen Gewaltverbotes durch eine immer breiter werdende Kasuistik von Ausnahmen führen könne. *Klaus Dicke* □

Verschiedenes

UPU: Erster Weltpostkongreß auf deutschem Boden — Kontroversen um Südafrika und Israel — Päckchen ins Ausland dürfen mehr wiegen (49)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Der Weltpostverein im 110. Jahr. Zum XIX. Weltpostkongreß (Hamburg 1984), VN 3/1984 S. 83ff.)

I. Präsident des XIX. Weltpostkongresses (18.6.–27.7.1984) in Hamburg wurde, dem Brauch des Weltpostvereins (UPU) folgend, das Gastland, die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Amt wurde in 23 Sitzungen des Plenums von Staatssekretär Winfried Florian vom Bundespostministerium wahrgenommen. Als Generalsekretär des Kongresses und Leiter des Kongreßsekretariats (interna-